

II/2017



# MEDWISSEN

## **SCHWERPUNKTTHEMA**

Kassenführung

## **STEUERRECHT**

**Steuern sparen durch optimale Gehaltsgestaltung –  
mit Checkliste zum Herausnehmen!**

## **RECHT**

Urteil des BSG zur Nachbesetzung

## **BETRIEBSVERGLEICH**

Kardiologen

# VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mandanten,

wenn Sie dieses „MEDWISSEN“ in Händen halten, liegt der G-20-Gipfel in Hamburg schon hinter uns und die Bundestagswahl kommt mit großen Schritten näher. Das ist auch der Grund, warum in den Medien wieder viel über Steuersenkungen (von bestimmten Parteien auch über Umverteilungen) zu hören und zu lesen ist, aus der Gesetzgebung aber relativ wenig Neues zu vermelden ist. Trotzdem haben wir – wie wir hoffen – wieder eine Reihe interessanter Meldungen aus den Bereichen „Steuerrecht“ und „Recht“ für Sie zusammengetragen.

Nach der ungeahnten Nachfrage, die unsere Checkliste „Steuern sparen durch optimale Gehaltsgestaltung“ in der Ausgabe I/2016 ausgelöst hatte, haben wir uns entschlossen, sie auch dieses Mal – in überarbeiteter Form – wieder in die Heftmitte zum Herausnehmen zu integrieren. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Aufzeichnung der Bareinnahmen, die vom Finanzamt im Rahmen der Betriebsprüfungen immer kritischer hinterfragt wird. Unter den vielen interessanten Rechtsberichten sei besonders auf die Ausführungen zum Grundsatzurteil des BSG betreffend die Nachbesetzung einer Arztstelle hingewiesen – nur einer von vielen Wissenswerten Beiträgen.

Nun wünschen wir Ihnen eine angenehme und nutzbringende Lektüre und einen tollen Sommer 2017. Gerne erwarten wir auch Ihre Fragen und Anregungen.

Herzlichst

## INHALT

● Steuerrecht .....	3
● Recht .....	17
● Betriebsvergleich .....	26



Detlef Rohwer



Alexander Gut



Jan Dischinger



Hans Barth

## 01 | **Freiberufler und Selbstständige müssen Steuererklärung elektronisch abgeben**

Von der Pflicht, die Steuerklärung elektronisch ans Finanzamt zu schicken, lässt das Finanzgericht Münster keine Ausnahme zu. Auch Argumente, dass das Internet ein höchst unsicherer Ort ist und Daten von Hackern leicht ausgespäht und geändert werden können, zählen für die Richter nicht. Sie lehnten das Verlangen eines Ingenieurs ab, ihm die Abgabe der Steuerunterlagen in Papierform oder auf CD zu gestatten. Die von der Finanzverwaltung bereitgestellte Übermittlungssoftware sei vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert worden und gewährleiste ein hinreichendes Maß an Datensicherheit, so das Gericht

## 02 | **Ehegatten können sich Kosten fürs Arbeitszimmer nur teilen**

Neue BFH-  
Entscheidungen  
zum Arbeitszimmer

Eheleute, die zuhause gemeinsam ein Arbeitszimmer nutzen, können dieses nur jeweils hälftig bei der Steuer ansetzen. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden. Selbstständige können die Hälfte der Gesamtkosten für das Zimmer als Betriebsausgaben geltend machen. Ist einer der Eheleute Arbeitnehmer, ist nur der hälftige Höchstbetrag von 625 Euro zu berücksichtigen, da der Abzugsbetrag „objektbezogen“ zu betrachten sei. Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

## 03 | **Weiter Weg zur Praxis: Logopäde kann Arbeitszimmer absetzen**

Ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend zu machen, ist für Heilberufler mit eigener Praxis fast unmöglich geworden. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist der Abzug noch möglich – so wie etwa bei einem Logopäden, der vor dem Finanzgericht Sachsen-Anhalt darlegen konnte, dass er die Bürotätigkeiten nicht in seiner Praxis durchführen kann. Die Gründe: Die drei Zimmer der Praxis sind ständig von Angestellten und Patienten belegt. Er selbst arbeitet vorwiegend auswärts. Außerdem befand das Gericht, dass es dem Logopäden wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Praxis (47 km) nicht zumutbar sei, außerhalb der Sprechzeiten in die Praxis zu fahren, um dort dann abends oder am Wochenende den Bürokrampf zu erledigen.

## 04 | **Versicherungsleistungen mindern Abzug von Handwerkerleistungen**

Wer faktisch nichts gezahlt hat, der kann in der Steuererklärung auch keine Kosten für haushaltsnahe Handwerkerleistungen geltend machen. Das klingt einleuchtend. Trotzdem musste sich das Finanzgericht Münster mit einem solchen Fall beschäftigen: Eine Klägerin hatte einen Wasserschaden erlitten.

3.200 Euro kostete die Renovierung, für die die Versicherung komplett aufkam. Trotzdem setzte die Klägerin die Handwerkerkosten in der Steuererklärung an. Das Gericht lehnte die Steuerermäßigung ab, da eine wirtschaftliche Belastung der Klägerin wegen der Versicherungszahlung fehle. Generell gelte, dass Versicherungsleistungen die abzugsfähigen Handwerkerkosten mindern.

05

### **Photovoltaik: Mängel können fünf Jahre lang geltend gemacht werden**

Viele Hausbesitzer setzen sich zwecks Stromgewinnung Photovoltaikanlagen aufs Dach. Was aber ist, wenn die Handwerker schludern und die Anlage Mängel hat? Wie lange kann man diese dann geltend machen? Fünf Jahre, hat der Bundesgerichtshof jetzt entschieden. Das gilt zumindest dann, wenn die Photovoltaikanlage so fest mit dem Haus verbunden ist, dass eine Trennung nur noch mit erheblichem Aufwand möglich ist. In diesem Fall seien die Verjährungsregeln anwendbar, die für Mängelansprüche bei Bauwerken gelten.

06

### **Steuerklärungen sollen künftig vollautomatisch geprüft werden**

Die Kommunikation mit dem Finanzamt soll ab 2017 digitaler und schneller werden. Das sieht das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vor, dem kürzlich der Bundesrat grünes Licht gegeben hat. Ziel ist unter anderem die vollautomatische Bearbeitung von Steuererklärungen. Individuelle Prüfungen sollen vorwiegend nur noch anlassbezogen erfolgen, etwa wenn der Steuerbürger Eintragungen in ein Freitextfeld vornimmt. Daneben werden ab 2018 die Fristen für die Abgabe der Steuererklärung verlängert. Außerdem soll es künftig möglich sein, den Steuerbescheid elektronisch abzurufen.

Längere Fristen  
zur Abgabe der  
Steuererklärung  
ab Vz 2018

07

### **Behandlung von Legasthenie als außergewöhnliche Belastung**

Die Behandlung von Legasthenie als außergewöhnliche Belastung bei der Steuer geltend machen: Das Bayerische Landesamt für Steuern weist in einem Schreiben in Anlehnung an die Rechtsprechung darauf hin, welche Bedingungen dafür erfüllt sein müssen. Um die Aufwendungen für eine Therapie steuerlich gemäß § 33 EStG geltend machen zu können, ist ein Nachweis über die Notwendigkeit der Behandlung erforderlich, allein der Nachweis einer Diagnose reicht nicht. Das heißt: Ein Arzt muss die medizinische Indikation der Behandlung bestätigen. Ein amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des Medizinischen Dienstes sind dagegen in der Regel nicht nötig. Sie sind nur in den eng begrenzten Fällen erforderlich, die in § 64 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG-Durchführungsverordnung aufgelistet sind.

08

### Keine Tarifbegünstigung für KV-Nachzahlungen

Für Nachzahlungen der KV können Ärzte und Psychotherapeuten keine geringere Steuerbelastung als außerordentliche Einkünfte i.S.v. § 34 EStG beanspruchen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Eine Tarifbegünstigung komme nur in Betracht, wenn die zusätzlichen Einnahmen zu einer „einmaligen und außergewöhnlichen Progressionsbelastung“ für den Steuerpflichtigen führen, so die Richter. Eine solche Einmaligkeit liege aber bei einer Nachzahlung, die in gleich großen Beträgen auf zwei Jahre verteilt wird, nicht mehr vor. Sonst sei es auch nicht möglich, die Grenze zwischen regelhaft zu versteuerndem Einkommen und der Tarifbegünstigung trennscharf zu ziehen, sagte der BFH. Ein Grund für eine geringere Besteuerung ergebe sich auch nicht daraus, dass die KV den Zufluss des Geldes in zwei statt in einem Betrag „aufzwingt“.

09

### Handwerkerleistung nur steuerbegünstigt, wenn im Haushalt erbracht

Die Leistung muss räumlich im Haus oder in unmittelbarer Nähe (Garten) erbracht werden

Mit der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen wollte der Gesetzgeber die Schwarzarbeit in Privathaushalten eindämmen. Seitdem taucht immer wieder die Frage auf, was haushaltsnah bedeutet: das Finanzgericht Rheinland-Pfalz stellte jetzt erneut klar, dass die Leistungen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Haushalt erbracht werden müssen. Das Beziehen von Polstermöbeln gehöre nur dann dazu, wenn es vor Ort erbracht werde. Hol- und Bringendienst mit Erledigung in der Werkstatt des Raumausstatters scheiden dabei aber aus.

10

### Häusliche Pflege ohne Fachpersonal: Kosten sind trotzdem abzugsfähig

Auch wenn die häusliche Pflege von nicht ausgebildetem Fachpersonal übernommen wird, sind die Kosten dafür als außergewöhnliche Belastungen steuerlich absetzbar. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden. Im konkreten Fall wollte eine pflegebedürftige Frau ihre Aufwendungen für einen polnischen Pflegedienst in Höhe von 28.000 Euro geltend machen. Das Finanzamt gestand ihr aber nur einen Abzug als haushaltsnahe Dienstleistungen, maximal also 4000 Euro, zu, weil es sich bei den Pflegern um nicht ausgebildetes Fachpersonal handelte. Das Finanzgericht sah für einen Abzug keinen Hinderungsgrund, da nach dem Einkommensteuergesetz die Fachausbildung keine Voraussetzung sei. Allerdings kürzte es die Aufwendungen auf einen angemessenen Betrag von 20.732 Euro und zog das gezahlte Pflegegeld davon ab.

## 11 | **Einbauküche ist nicht mehr wesentlicher Bestandteil einer Wohnung**

Küche gilt als selbstständig einsetzbar und ist damit Anlagevermögen. Anschaffungskosten werden über die Abschreibung verteilt

Vermieter, die in einer vermieteten Wohnung die Einbauküche komplett erneuern, können die Kosten dafür nicht sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs müssen die Aufwendungen vielmehr über einen Zeitraum von zehn Jahren im Wege der Absetzungen für Abnutzung (AfA) abgeschrieben werden. Damit ändert das Gericht seine bisherige Rechtsprechung. Grund dafür ist, dass die Richter Spüle und Kochherd nicht mehr als wesentliche Gebäudebestandteile ansehen, ohne die eine Immobilie „unfertig“ ist. Die Erneuerung solcher unselbstständigen Gebäudeteile kann steuerlich sofort abgezogen werden.

## 12 | **Rückzahlungen vom Versorgungswerk sind steuerfrei**

Nicht wenige Ärzte wechseln nach einigen Jahren in der Klinik das Metier und arbeiten zum Beispiel für die Pharmaindustrie oder gehen in den öffentlichen Dienst. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie sich dann die Pflichtbeiträge, die sie an das ärztliche Versorgungswerk gezahlt haben, zurückerstatten lassen – und zwar nach § 3 Nr. 3c EStG steuerfrei. So hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden. In dem konkreten Fall ging es zwar um Beiträge an ein Rechtsanwalt-Versorgungswerk, das Urteil ist auf das ärztliche Pendant aber übertragbar. Die Richter urteilten, dass die Beitragsrückerstattungen keine Leibrente sind und auch nicht nach § 34 EStG nur ermäßigt besteuert werden. Auch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums, das das Finanzamt so interpretierte, dass für die Steuerfreiheit bis zur Rückzahlung eine Wartefrist von zwei Jahren eingehalten werden muss, ist laut Gericht nicht anwendbar. Die Revision wurde zugelassen.

— *Selbstanzeige*

## 13 | **Hinterziehungszinsen werden auch auf Vorauszahlungen fällig**

Wer als Selbstständiger Einkommensteuer hinterzieht, muss – wenn er erwischt wird oder später sich selbst anzeigt – nicht nur strafrechtliche Sanktionen fürchten, sondern in jeden Fall auch Hinterziehungszinsen zahlen. Der Fiskus langt hier, gemessen an dem aktuellen Zinsniveau, recht üppig zu: Der Zinssatz liegt bei 0,5 Prozent pro Monat oder 6 Prozent pro Jahr. Das Finanzgericht Münster hat nun entschieden, dass das Finanzamt auf jede falsche vierteljährliche Einkommensteuer-Vorauszahlung Hinterziehungszinsen berechnen kann. Im konkreten Fall hatte ein Zahnarzt jahrelang ausländische Kapitalerträge bei der Steuer nicht angegeben. Damit, so das Gericht, habe er nicht nur Jahresfestsetzungen, sondern auch die für spätere Jahre festzusetzenden Vorauszahlungen hinterzogen.

14 | **Sammelauskunftsersuchen der Steuerfahndung verfassungsgemäß**

Die Kompetenzen der Steuerfahndung sind weitreichend und sollten nicht unterschätzt werden. Ein Urteil des Bundesfinanzhofes könnte weitreichende Folgen haben. Im Streitfall hatte das Finanzamt vom Herausgeber einer Tageszeitung verlangt, über einen Zeitraum von zwei Jahren sämtliche Auftraggeber bestimmter Anzeigen zu benennen. Es handelte sich um Kontaktanzeigen, in denen „bestimmte Dienstleistungen“ beworben wurden. Der Verlag wehrte sich mit Hinweis auf die grundrechtlich geschützte Pressefreiheit – leider ohne Erfolg. Damit steht es dem Finanzamt frei, z.B. Auftraggeber von Kleinanzeigen zu erforschen, die Haushaltsgegenstände oder ähnliches veräußern möchten, um die ordnungsgemäße Versteuerung der Einnahmen nachprüfen zu können. Auch wenn die Ursache gering erscheinen mag, die Wirkung ist für jeden Betroffenen unangenehm, wenn er eigentlich Privates plötzlich nachvollziehen und sich rechtfertigen muss.

— Umsatzsteuer

15 | **Leistungen von Rehakliniken können Umsatzsteuer unterfallen**

Der BFH rechnet Betten und Verpflegung nicht mehr als notwendig und unerlässlich für die Rehabilitation an

Betten und Verpflegung für Angehörige von Patienten sowie Kantinenessen für Mitarbeiter: Erzielt eine Rehaklinik damit Umsätze, wird Mehrwertsteuer fällig – auch wenn die Klinik von einem öffentlich-rechtlichen Träger betrieben wird. Der Bundesfinanzhof sieht für eine Mehrwertsteuerbefreiung keine rechtliche Grundlage. Die genannten Dienstleistungen seien für die medizinische Rehabilitation der Patienten und deren Qualität nicht notwendig oder unerlässlich. Auch Leistungen eines öffentlich-rechtlichen Trägers, die nur dazu dienen, den Komfort und das Wohlbefinden der Krankenhauspatienten zu verbessern, sind nicht steuerfrei, so der BFH.

16 | **Zytostatika-Urteil: Krankenhausapotheken haben Wahlrecht bis April 2017**

In einem Schreiben zum Zytostatika-Urteil des Bundesfinanzhofes stellt das Bundesfinanzministerium klar, dass die vom Gericht postulierte Umsatzsteuerbefreiung nicht nur für die Zubereitung von Zytostatika in Krankenhausapotheken gilt, die im Rahmen einer Krebstherapie angewendet werden, sondern auch für Arzneimittel, „die wie Zytostatika-Zubereitungen individuell für den Patienten hergestellt werden“. Hiervon abzugrenzen sei „die Abgabe von nicht patientenindividuellen Zubereitungen und Fertigarzneimitteln, auch wenn diese als Begleitmedikamente verabreicht werden sowie die Abgabe von nicht in der Krankenhausapotheke selbst hergestellten patientenindividuellen Zubereitungen“. Will ein Krankenhaus Zytostatika-Abgaben nun (möglicherweise auch schon für abgelieferte Veranlagungszeiträume) als umsatzsteuerfrei behandeln, ist ein Vorsteuerabzug natürlich nicht möglich. Rechnungen dürfen dann entsprechend berichtigt werden. Weiter heißt es in

dem Schreiben, dass es nicht beanstandet wird, wenn Umsätze, die vor dem 1. April 2017 ausgeführt werden, dem allgemeinen Steuersatz unterworfen werden und damit auch ein Vorsteuerabzug geltend gemacht wird.

## 17 | **Meldungen an klinische Krebsregister sind von der Umsatzsteuer befreit**

Vergütungen, die Ärzte für Tumormeldungen an Krebsregister erhalten, sind nicht pauschal umsatzsteuerpflichtig. Entsprechend dem Urteil des Bundesfinanzhofes von Ende 2015 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) den Umsatzsteuer-Anwendungserlass geändert und differenziert danach, ob es sich um Mitteilungen an ein klinisches oder ein epidemiologisches Krebsregister handelt. Bei Meldungen eines Arztes, „zB an das epidemiologische Krebsregister, die in der reinen Dokumentation erfolgter Behandlungen bestehen“, liege keine steuerbefreite Heilbehandlung vor. „Steuerfrei sind dagegen Meldungen, zB an das klinische Krebsregister, bei denen nach der Auswertung der übermittelten Daten eine patientenindividuelle Rückmeldung an den Arzt erfolgt und hierdurch weitere im Einzelfall erforderliche Behandlungsmaßnahmen getroffen werden können“, heißt es in einem Schreiben des BMF.

## 18 | **Beratungen am „Gesundheitstelefon“ sind keine Heilbehandlungen**

Nur Heilbehandlungen im engeren Sinne unterliegen der Umsatzsteuerbefreiung

„Gesundheitstelefone“ von Krankenkassen oder Patientenbegleitprogramme von Pharmaunternehmen sind keine Heilbehandlungen und damit nicht von der Umsatzsteuer befreit. Dieses wenig überraschende Urteil hat das Finanzgericht Düsseldorf gefällt. Anlass war die Klage eines Unternehmens, das telefonische Beratungsleistungen im Auftrag von Kassen und Pharmafirmen erbrachte und der Ansicht war, dass diese als Heilbehandlungen einzustufen sind. Ein Grund unter anderem: Die Telefonmitarbeiter seien Ärzte, Krankenschwestern oder medizinische Fachkräfte. Das Gericht wies die Klage ab. Die Beratungen dienen nur der Information der Anrufer und seien nicht untrennbarer Bestandteil einer tatsächlichen Heilbehandlung. Auch die Beratungen, die der Prävention dienen, weisen keinen unmittelbaren Krankheitsbezug auf. Sie werden nicht aufgrund einer ärztlichen Verordnung oder im Rahmen einer Rehabilitations- oder Vorsorgemaßnahme erbracht und seien deshalb keine Heilbehandlungen

— *Lohn- und Gehalt*

## 19 | **Ankündigung der Elternzeit/geht nicht per Fax oder Mail**

Teilt eine Mitarbeiterin nach der Geburt eines Kindes mit, wie lange sie in Elternzeit gehen will, sollte sie dies ganz altmodisch auf Papier tun. Denn die Elternzeiterklärung ist nur dann gültig, wenn sie eine eigenhändige Unter-



schrift oder ein notariell beglaubigtes Handzeichen trägt. Fax oder Mail genügen dagegen nicht, so das Bundesarbeitsgericht. Die Folgen der Nichtigkeit sind gravierend: Wird das gesetzlich vorgeschriebene Schriftformerfordernis nicht eingehalten, besteht für die Mitarbeiterin kein Sonderkündigungsschutz. Ihr kann also während der vermeintlichen Elternzeit gekündigt werden.

20

### **Umkleidezeiten müssen bezahlt werden bei starker Verschmutzung**

Das An- und Ausziehen von Berufskleidung im Betrieb zählt zur Arbeitszeit und ist entsprechend zu bezahlen, wenn es den Mitarbeitern nicht abverlangt werden kann, in den Berufsklamotten den Arbeitsweg zurückzulegen. Das ist nach Ansicht des Hessischen Landesarbeitsgerichts der Fall, wenn die Arbeitskleidung sehr auffällig ist, sie regelmäßig während des Dienstes stark verschmutzt wird und es deswegen aus hygienischen Gründen weder den Angestellten noch den Mitreisenden etwa in Bussen und Bahnen zuzumuten ist, sich in der Arbeitskleidung auf den Weg nach Hause zu begeben. Die Berufskleidung könne damit faktisch nur im Betrieb an- und ausgezogen werden. In diesen Fällen müssten Arbeitgeber die Umkleidezeit bezahlen, auch wenn die Nutzung der betrieblichen Umkleidestelle nicht vorgeschrieben ist, so die Richter.

21

### **Monatliche Sonderzahlungen zählen beim Mindestlohn mit**

8,84 € ab 01.01.2017 beträgt der gesetzliche Mindestlohn (8,50 Euro brutto je Stunde betrug er seit 2015) Seit seiner Einführung umstritten war, ob Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld bei der Ermittlung des Durchschnittslohns angerechnet werden müssen. Die Antwort des Bundesarbeitsgerichts lautet jetzt: Ja. Eine Anrechnung ist dann möglich, wenn die Sonderzahlungen „vorbehaltlos und unwiderruflich“ jeden Monat zu einem Zwölftel an die Mitarbeiter ausgezahlt werden. Dann handele es sich um Entgelt für geleistete Arbeit, so die Richter. Damit kommt es darauf an, welchen Zweck die Sonderzahlungen verfolgen: Sind sie darauf gerichtet, die Arbeitsleistung zusätzlich zu vergüten, können sie auf den Mindestlohn angerechnet werden. Wer als Arbeitgeber sichergehen will, sollte sich unbedingt beraten lassen.

22

### **Mindestlohn auch für Bereitschaftszeiten**

Der gesetzliche Mindestlohn gilt auch während der Bereitschaftszeiten. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Die Begründung: Das Mindestlohngesetz unterscheidet nicht zwischen normaler Arbeits- und Bereitschaftszeit. Geklagt hatte ein Rettungsanitäter, der vor dem höchsten Arbeitsgericht jedoch eine Niederlage einstecken musste, da seine Entlohnung für Vollarbeit und Bereitschaftsstunden den Mindestlohn von derzeit 8,84 Euro überstieg.

## 23 | **Kein Einfluss auf OPs: Freie Schwester wird als Arbeitnehmerin eingestuft**

Der Teufel steckt im Detail: Das gilt besonders bei Verträgen von Krankenhäusern mit Honorarärzten und Pflegern, die als freie Mitarbeiter beschäftigt werden. Immer wieder stuft die Rentenversicherung solche Dienstverhältnisse als abhängige Beschäftigung und damit als sozialversicherungspflichtig ein. Im Falle einer selbstständigen Op-Schwester bekam die Rentenversicherung vom Sozialgericht Mainz jetzt Recht. Obwohl eine freie Mitarbeit intendiert sei, sprächen die tatsächlichen Verhältnisse gegen eine Selbstständigkeit, so die Richter. Zum Beispiel habe die Op-Schwester keinen Einfluss darauf, wann konkret Operationen durchgeführt werden. Diesbezüglich habe sie sich in den Klinikbetrieb eingliedern müssen. Weiter habe sie im Krankheitsfall lediglich dem Klinikum absagen, sich aber nicht weiter um einen Ersatz kümmern müssen, wie dies auch bei normalen Arbeitnehmern der Fall sei. Außerdem sei im Op einheitliche Kleidung Pflicht gewesen, so dass die Schwester nicht als „Freie“ erkennbar gewesen sei.

## 24 | **Beiträge für Praxis-Berufshaftpflicht müssen angestellte Ärzte nicht versteuern**

Die von der GbR gezahlte Berufshaftpflichtversicherung für die GbR ist kein Arbeitslohn – nur, wenn die GbR die Berufshaftpflicht des AN zahlt.

Klarstellung für angestellte Praxis-Ärzte: Sie müssen keine Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen, weil die Praxis für sich selbst als Personengesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, darf das Finanzamt solche Versicherungsbeiträge der GbR nicht als Arbeitslohn werten. Das gilt laut Gericht selbst dann, wenn der Versicherungsschutz sich auch auf Ansprüche gegen die Angestellten erstreckt. Die Erweiterung des Versicherungsschutzes diene der GbR dazu, alle Haftungsrisiken möglichst umfassend auf den Versicherer abzuwälzen. In einer Pressemitteilung stellt der BFH klar, dass aber dann lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt, wenn die Gesellschaft die Beiträge für die Berufshaftpflichtversicherung der Angestellten übernimmt. Das konkrete Urteil betraf eine Rechtsanwalts-GbR. Die Entscheidung, betont der BFH, sei aber auch für andere Freiberufler relevant.

## 25 | **Zu viel Urlaubsfeeling: Für Kur muss Urlaub genommen werden**

Angestellte haben während einer Kur nicht automatisch Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Wenn die jetzt vom Bundesarbeitsgericht (BAG) bekräftigten Voraussetzungen nicht vorliegen, muss für das Kuren Urlaub geopfert werden. Laut BAG gibt es nur dann weiter Lohn vom Arbeitgeber, wenn die Kur zum einen „keinen urlaubsmäßigen Zuschnitt“ hat. Zum anderen muss die ambulante Vorsorgekur von einem Sozialversicherungs- oder von einem sonstigen Sozialleistungsträger bewilligt sein und in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation nach § 107 Absatz 2 SGB V durchgeführt werden. Im konkreten Fall wurde die Klage einer Frau abgewiesen, die auf Langeoog gekurt hatte: Das Kur- und Wellnesscenter dort er-

füllte nach Ansicht des BAG nicht die Anforderungen an eine Einrichtung der medizinischen Vorsorge.

26

### **Personalgespräche nicht mit kranken Mitarbeitern**

Sind Angestellte krankgeschrieben, müssen sie während der AU-Zeit nicht im Betrieb erscheinen, um dort mit dem Chef über „weitere Beschäftigungsmöglichkeiten“ zu reden. Laut Bundesarbeitsgericht ist es dem Arbeitgeber zwar nicht „schlechthin untersagt, mit dem erkrankten Arbeitnehmer in einem zeitlich angemessenen Umfang in Kontakt zu treten“, wenn er ein berechtigtes Interesse hat. Der arbeitsunfähige Arbeitnehmer ist dann jedoch nicht verpflichtet, auf Anweisung des Arbeitgebers im Betrieb zu erscheinen - es sei denn, „dies ist ausnahmsweise aus betrieblichen Gründen unverzichtbar und der Arbeitnehmer ist dazu gesundheitlich in der Lage

27

### **Weiterbildungskosten für Arbeitnehmer sind nicht lohnsteuerpflichtig**

Fortbildungskosten, die die GbR für ihre Angestellten übernimmt, sind Betriebsausgaben

Weiterbildungen sind wichtig. Viele Arbeitgeber zahlen deshalb ihren Angestellten die Fortbildungen, auch weil es in manchen Tarifverträgen so vorgeschrieben ist. Jetzt hat das Finanzgericht Münster – für Praxen und Apotheken erfreulich – entschieden, dass die Übernahme von Weiterbildungskosten nicht als steuerpflichtiges Arbeitsentgelt anzusehen ist. Das heißt, Arbeitgeber müssen darauf keine Lohnsteuer und auch keine Sozialabgaben abführen. Die Richter begründeten das Urteil damit, dass die Übernahme von Weiterbildungskosten überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse liegt und damit nicht die Arbeitsleistung der Angestellten vergütet werden soll.

28

### **Gericht: Wer zu spät den Lohn überweist, muss 40 Euro Schadenersatz zahlen**

Arbeitgeber, die ihren Angestellten nur unvollständig oder zu spät den Lohn auszahlen, müssen einen Pauschal-Schadenersatz von 40 Euro zahlen. Diese Ansicht vertritt zumindest das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln. Grundlage für den pauschalen Schadenersatz ist der 2014 ins Bürgerliche Gesetzbuch eingefügte § 288 Abs. 5., bei dem es aber umstritten ist, ob er auf Arbeitslohnansprüche überhaupt anwendbar ist. Das LAG bejahte dies im Gegensatz zur Vorinstanz. Der Zweck der gesetzlichen Neuregelung, den Druck auf den Schuldner in Bezug auf pünktliche und vollständige Gehaltszahlungen zu erhöhen, spreche für die Anwendbarkeit, so die Richter.

— *Einnahmen-Überschussrechnung*

29

### **Betriebsausgaben: Geschenke müssen gesondert gebucht werden**

Bei Werbegeschenken gilt es aufzupassen, damit sie vom Finanzamt als Betriebsausgaben anerkannt werden. Das zeigt ein Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg. Im konkreten Fall ging es um Kalender mit Firmenlogo, die ein Unternehmen an Kunden verschenkte. Das Gericht versagte der Firma, die Herstellungskosten als Betriebsausgaben abzuziehen. Der Grund: Die Ausgaben waren nicht getrennt von den sonstigen Ausgaben auf einem Konto gebucht worden. Dies sei laut Gericht nach § 4 EStG aber Voraussetzung dafür, dass die Aufwendungen abzugsfähig sind. Fazit: Werbegeschenke, die die Freigrenze von 35 Euro netto pro Jahr und Person nicht überschreiten, werden in der Buchführung separat als Geschenke gebucht.

— *Erbschaftsteuer*

30

### **Erbschaftsteuerbefreiung endet auch bei Übertragung unter Nießbrauchvorbehalt**

Die Übertragung des eigengenutzten Hauses unter Nießbrauchvorbehalt auf ein Kind bleibt steuerfrei

Wer ein Haus erbt, bleibt von der Erbschaftsteuer befreit, wenn er die Immobilie zehn Jahre lang „zu eigenen Wohnzwecken nutzt“. Wird das Haus vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist verkauft, schlägt der Fiskus zu. Das gilt nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster auch dann, wenn der Erbe das Heim unter Nießbrauchvorbehalt auf ein Kind überträgt. Für die Steuerbefreiung kommt es nicht nur auf die Selbstnutzung, sondern auch auf die Eigentümerposition an. Das stehe so zwar nicht ausdrücklich im Gesetz, ergibt sich laut Gericht aber aus dem Gesamtkonzept der Vorschriften zur Steuerbefreiung.

— *Sonstiges*

31

### **Gemischte Einkünfte können zu weniger Elterngeld führen**

Wer gemischte Einkünfte aus angestellter und selbstständiger Tätigkeit hat, für den berechnet sich das Elterngeld nicht nach dem aktuellen Einkommen aus den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes. Zugrunde gelegt wird hier der letzte steuerliche Veranlagungszeitraum. Das Bundessozialgericht bekräftigte diese gesetzliche Regelung jetzt mit dem Hinweis auf die gewollte Verwaltungsvereinfachung. Sie sei auch dann anzuwenden, wenn dem Elternteil bei einem Vergleich der beiden Zeiträume ein Verlust von mehreren Tausend Euro entstehe. In dem konkreten Fall hatte die Klägerin Einkünfte aus einer Solaranlage erzielt, weshalb sie unter die „gemischte“ Regelung fiel.

32 | **Ab 2017: Elektronischer Arztbrief wird mit 55 Cent gefördert**

Ab Januar bekommen Vertragsärzte für den Versand und den Erhalt eines elektronischen Arztbriefes (E-Arztbrief) 55 Cent. Grundlage für die neue finanzielle Förderung ist das E-Health-Gesetz. Der Betrag wird zwischen Empfänger (27 Cent) und Absender (28 Cent) aufgeteilt. Werden die neuen EBM-Ziffern 86900 oder 86901 berechnet, können für denselben Brief an denselben Adressaten nicht die bisherigen Kostenpauschalen 40120 bis 40126 abgerechnet werden. Weiter wurde für die Förderung eine fachgruppenabhängige Obergrenze festgelegt. Die Vergütung erfolgt extrabudgetär.

— *Pflegeheime*

33 | **Pflegeheim erbt – da wird nicht nur Erbschaft-, sondern auch Körperschaftsteuer fällig**

Erbt eine Pflegeheim GmbH Geld von einem verstorbenen Heimbewohner, muss sie nicht nur Erbschaftsteuer zahlen, sondern auf diese Betriebseinnahme auch Körperschaftsteuer abführen. Eine unzulässige Doppelbesteuerung sieht der Bundesfinanzhof darin nicht. Das Verfassungsrecht gebietet nicht, alle Steuern aufeinander abzustimmen und Lücken sowie eine mehrfache Besteuerung des gleichen Sachverhalts zu vermeiden, sagten die Richter. Sie betonten, dass bei Kapitalgesellschaften wie der GmbH auch „Vermögenszugänge aufgrund unentgeltlicher Zuwendungen“, also Erbschaften, in den Bereich gewerblicher Gewinnerzielung fallen. Ertragssteuerrechtlich verfüge die GmbH nicht über eine außerbetriebliche Sphäre, in der keine Körperschaftsteuer fällig werde.

— *Kassenführung*

34 | **Kassenführung**

Ein besonderes Augenmerk wird bei den Betriebsprüfungen auf eine ordnungsmäßige Kassenführung gelegt. Einer nicht ordnungsmäßigen Kassenführung werden Einnahmen hinzu geschätzt.

Das Einkommensteuergesetz und die AO enthalten entgegen der Auffassung des Finanzamts keine Verpflichtung zur Führung eines Kassenbuches für die Überschussermittlung nach § 4 Abs.3 EStG. Die Aufzeichnungspflicht ergibt sich aus § 22 UStG, der nach § 140 AO unmittelbar auch für die Einkommensteuer wirkt (BFH Urteil vom 15.04.99 – IV R 68/98) Das Umsatzsteuerrecht übernimmt die allgemeinen Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen, wie sie in den §§ 145,146 und 147 AO normiert sind (§ 63 Abs. 1 UStDV)

Wird jedoch trotzdem ein Kassenbuch geführt, das nicht nur die Aufzeichnung der Einnahmen und –ausgaben beinhaltet, so ist der Steuerpflichtige an die strengen Regeln der Kassenführung gebunden. Diese sind:

- Tägliche lückenlose Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben
- Aufzeichnung der Einlagen und Entnahmen
- Kassensturzfähigkeit – tägliche Zählung bei einer offenen Ladenkasse (Zählprotokoll) oder Z-Bons bei einer elektronischen Kasse
- Keine nachträglichen Manipulationsmöglichkeiten bei einer elektronischen Kasse
- Keine nachträglichen Möglichkeiten zum Ändern der Eintragungen

Kassenberichte dienen primär der rechnerischen Ermittlung der Tageseinnahmen bei sogenannten offenen Ladenkassen. Die Ausgaben, Einlagen und Entnahmen werden täglich aufgezeichnet. Ein Kassenbuch ersetzt auch dann nicht den Kassenbericht, wenn in einer gesonderten Spalte bestände ausgewiesen werden. Die Kassenberichte dienen als Beweis für die Prüfung der Tageseinnahmen, wenn kein Kassenkontrollstreifen einer Registrierkasse als Beweisunterlage vorhanden ist.

Der Steuerpflichtige ist nicht verpflichtet eine elektronische Registrierkasse zu benutzen. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Kasseneinnahmen täglich in einer Summe in das Kassenbuch eingetragen werden. Dann muss aber das Zustandekommen dieser Summe nachgewiesen werden.

Sinn und Zweck des Kassenberichts ist die nachvollziehbare, systematisch richtige Ermittlung der täglichen Bareinnahmen. Der Kassenbericht beginnt mit dem ausgezählten Tageskassenendbestand und endet mit den Tageseinnahmen. Im Laufe des Tages getätigte Barausgaben werden dem ausgezählten Tagesendbestand hinzugerechnet. Private Einlagen und der Kassenbestand des Vortages sind abzuziehen.

	Was ist begünstigt?	Wie ist es begünstigt?
<b>Leistungen zur Gesundheitsförderung (§3 Nr. 34 EStG)</b>	Zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den <b>Anforderungen der §§ 20 und 20a des SGB V</b> genügen, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen	steuerfrei sozialversicherungsfrei
<b>Abgabe von Getränken (R19.6 Abs. 2 EStR)</b>	Getränke, die der Arbeitgeber Arbeitnehmern zum Verzehr unentgeltlich oder teilweise unentgeltlich überlässt; gehören nicht zum Arbeitslohn	steuerfrei sozialversicherungsfrei
<b>Kindergartenzuschüsse (§3 Nr. 33 EStG)</b>	Zusätzlich zum Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von <b>nicht schulpflichtigen</b> Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen Wichtig: Einschulung der Kinder beachten! Nicht begünstigt ist die Betreuung durch Haushaltshilfen oder Familienangehörige	steuerfrei sozialversicherungsfrei
<b>Reisekosten, frei (R 9.5 EStR und R 9.6 EStR)</b>	Aufwendungen im Rahmen von Dienstreisen: • Fahrtkosten: <b>30 Cent pro km (PKW)</b> • Verpflegungsmehraufwendungen: Reisedauer > <b>8h pro Tag = 12,00 Euro</b> , für volle <b>Tage 24,00 Euro</b> Übernachtungskosten: tatsächlich nachgewiesene Kosten (z. B. Hotelrechnung; Kürzung w/ enthaltener Mahlzeiten) oder im Inland pauschal <b>20,00 Euro</b> (R 9.7 Abs. 3 EStR)	steuerfrei sozialversicherungsfrei
<b>Reisekosten, Aufstockung (§40 Abs. 2 Nr. 4 EStG)</b>	Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Dienstreise, soweit die gesetzlichen Pauschalen (12,00 Euro und 24,00 Euro – s.o.) nicht um mehr als 100 % überschritten werden (also weiter 12,00 bzw. 24,00 Euro)	Pauschalbesteuerung 25 % sozialversicherungsfrei

# CHECKLISTE: Steuern sparen durch optimale Gehaltsgestaltung

	Was ist begünstigt?	Wie ist es begünstigt?
<b>Aufmerksamkeiten zu besonderen persönlichen Ereignissen (R19.6 EStR)</b>	Sachzuwendungen zu persönlichen Ereignissen ggf. mehrfach im Jahr (z. B. Geburtstag, Heirat), <b>Obergrenze jeweils 60,00 Euro</b>	steuerfrei sozialversicherungsfrei <i>Achtung: Bargeld und höhere Beträge sind überhaupt nicht begünstigt</i>
<b>Auslagensatz (i. S. d. § 9 EStG)</b>	Betrieblich bedingte Ausgaben, die der Arbeitnehmer <b>auf Rechnung des Arbeitgebers</b> übernimmt (keine betragsmäßige Begrenzung)	steuerfrei sozialversicherungsfrei
<b>Berufliche Fort- und Weiterbildung (R19.7 EStR)</b>	Bildungsmaßnahmen, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erbracht werden (i. d. R. unstreitig, wenn Rechnungsempfänger = Arbeitgeber)	steuerfrei sozialversicherungsfrei <i>Achtung: nicht begünstigt, wenn nicht im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers</i>
<b>Beihilfen und Unterstützung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt werden (§3 Nr. 11 EStG iVm. R3.11.EStR)</b>	Beihilfen in besonderen Notlagen (z. B. Unglücksfälle) <b>Obergrenze 600,00 Euro</b> <i>Achtung: nur für Betriebe bis 5 Arbeitnehmer ohne aufwendige organisatorische Voraussetzungen</i>	steuerfrei, sozialversicherungsfrei
<b>Berufskleidung (§3 Nr. 31 EStG, R9.1 EStR)</b>	Zurverfügungstellung <b>typischer Berufskleidung</b> , die auf die jeweilige Berufstätigkeit ausgelegt ist oder durch ihre uniformartige Beschaffenheit oder Kennzeichnung ( <b>Logo</b> ) eine berufliche Funktion erfüllt <i>Achtung: nicht für privat nutzbare Kleidung</i>	steuerfrei sozialversicherungsfrei
<b>Betriebliche Altersversorgung (§3 Nr. 63 EStG)</b>	Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine <b>Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung</b> <b>Obergrenze: 4 % der Beitragsbemessungs-</b>	steuerfrei sozialversicherungsfrei



grenze in der allgemeinen Rentenversicherung	
<b>Betriebsport</b>	Nutzung <b>betriebseigener Sportanlagen</b> (z. B. Fitnessclub, sonst s. Sachbezüge „44 Euro“)
<b>Betriebsveranstaltungen (§19 Abs. 1 Nr. 1a EStG, R19.5 EStR)</b>	Übliche Zuwendungen des Arbeitgebers bei herkömmlichen Betriebsveranstaltungen (z. B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier), die im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers erbracht werden (max. 2 Veranstaltungen pro Jahr)
<b>Darlehen an Arbeitnehmer, zinslos oder zinsverbilligt (§ 8.2 EStH)</b>	Kleindarlehen bis <b>2.600 Euro</b>
<b>Überlassung von Datenverarbeitungsgeräten zur Nutzung (§ 3 Nr. 45 EStG)</b>	Die Überlassung betrieblicher Datenverarbeitungsgeräte ( <b>PC, Smartphone, Tablet</b> ) zur privaten Nutzung <i>Achtung: Gerät muss im Eigentum des Arbeitgebers bleiben</i>
<b>Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten zu Eigentum (§40Abs. 2 Nr. 5 EStG)</b>	Die Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten ( <b>PC; Smartphone, Tablet</b> ) zum Eigentum
<b>Erholungsbeihilfen</b>	Erholungsbeihilfen, die an den Arbeitnehmer gezahlt werden: für den Arbeitnehmer selbst: 156,00 Euro p.a. für den Ehegatten 104,00 Euro p.a. für jedes Kind 52,00 Euro p.a.
<b>Fahrtkostenzuschüsse (§40 Abs. 2 Satz 2 EStG)</b>	Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (i. d. R. Entfernung in km x 18 Tage mtl. x 0,30 €)
<b>Fahrtkosten als Auslagenersatz (vgl. §9 EStG)</b>	Für Dienstfahrten (Besorgungsfahrten, Fahrten zwischen Betriebsstätten, Fortbildungen usw.) im Interesse des Arbeitgebers
<b>Firmenwagen (§8 Abs. 2 EStG)</b>	Überlassung eines PKWs im Besitz des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung
	steuerfrei sozialversicherungsfrei Bis <b>110,00 Euro</b> pro Arbeitnehmer (ggf. inkl. Begleitperson) steuerfrei, sozialversicherungsfrei Für 110,00 Euro übersteigende Beträge (nur insoweit) Pauschalbesteuerung 25 % steuerfrei sozialversicherungsfrei steuerfrei sozialversicherungsfrei steuerfrei sozialversicherungsfrei Pauschalbesteuerung 25 % sozialversicherungsfrei Pauschalbesteuerung 25 % sozialversicherungsfrei Pauschalbesteuerung 15 % sozialversicherungsfrei steuerfrei sozialversicherungsfrei Besteuerung des „geldwerten Vorteils“ nach der 1%-Regel oder Fahrtenbuchmethode (Achtung: Besonderheit für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte)



## Anlage

### Zusammenfassung Kurz-Checkliste für Steuerpflichtige mit Bareinnahmen

	Ja	Nein
<b>Wie führen Sie Ihr Kassenbuch/-bericht?</b>		
Manuell (handschriftlich)		
PC-Kassenbuch (Excel oder anderes Programmsoftware)		

**Welche Form der Kasse führen Sie?**

**a) Offene Ladenkasse**

Führen Sie täglich einen Kassenbericht?		
Fertigen Sie täglich ein Zählprotokoll?		
Zählen Sie auch das Hartgeld?		
Erfolgen die Eintragungen täglich?		
Zeichnen Sie täglich die Entnahmen und Einlagen auf?		
Ist Ihre Kasse kassensturzfähig?		

**b) Elektronische Registrierkasse**

Haben Sie die Ursprungsaufzeichnungen (Einrichteprotokoll) aufbewahrt?		
Bewahren Sie die Änderungsprotokolle auf?		
Machen Sie täglich einen Z-Abschlag?		
Sind Ihre Z-Abschläge laufend nummeriert?		
Überprüfen Sie die Uhrzeit an der Registrierkasse auf Richtigkeit?		
Haben Sie die Kellnerabrechnungen aufbewahrt?		
Liegen für die Entnahmen und Einlagen Eigenbelege oder Quittungen nicht vor?		
Sind Einnahmen ab 2002 während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt wurden?		

**c) PC-Kasse**

Liegt für Ihre PC-Kasse/Software ein Testat vor?		
Sind Einnahmen ab 2002 während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufbewahrt wurden?		

**Grundsatz der Einzelaufzeichnung und der zeitgerechten und geordneten Verbuchung von Bareinnahmen, -ausgaben, Entnahmen und Einlagen**

Tragen Sie täglich die Einnahmen/Ausgaben in das Kassenbuch/-bericht ein?		
Ist Ihre Kasse kassensturzfähig?		
Zeichnen Sie gemischte Umsätze getrennt auf?		
Zeichnen Sie täglich Entnahmen/Einlagen auf?		
Liegen für die Entnahmen/Einlagen Eigenbelege oder Quittungen vor?		
Fallen Sie als Einzelhändler unter die Vereinfachungsregelung der Nichteinzelaufzeichnungspflicht der Einnahmen?		

**Aufbewahrungspflichten**

Haben Sie die Kassenbücherei-berichte auf?		
Haben Sie die Speise- und Getränkekarten auf?		
Gibt es in Ihrer Branche eine Vorschrift die zur Aufzeichnung verpflichtet?		

**Aufbewahrungsfristen**

Haben Sie aufbewahrungspflichtige Ausdrücke in Thermopapier?		
--	--	--



## 01 | In der BAG ist jeder Arzt selbst für die Richtigkeit der Abrechnungen verantwortlich.

An dieser grundsätzlichen Verantwortlichkeit jedes einzelnen Arztes für die Richtigkeit seiner Abrechnungen ändert sich auch dadurch nichts, dass die Gesellschafter einer BAG die Abrechnung der von ihnen erbrachten Leistungen auf eines ihrer Mitglieder übertragen haben. Zwar sei die Gemeinschaftspraxis (beziehungsweise BAG) durch die gemeinschaftliche Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit geprägt und stelle rechtlich eine Praxis dar. Dies ändere jedoch nichts am individuellen Pflichtenkreis ihrer einzelnen Mitglieder. Sollten sie – wie dieses in BAGs ja häufig der Fall ist – diese grundsätzlich persönlich obliegende Aufgabe der Leistungsabrechnung auf einen der Gesellschafter übertragen, müssen sie durch geeignete (Überprüfungs-)Maßnahmen sicherstellen, dass sie ihrer Verantwortung weiterhin gerecht werden.

Kommt es in einem Fall zu einer Haftung aufgrund sachlich-rechnerischer Richtigstellungen oder anderer gegenüber der BAG bestehenden Rückforderungen, trifft dies nicht alleine die BAG, sondern es besteht daneben eine Einstandspflicht der einzelnen Gesellschafter, die jeder für sich in Anspruch genommen werden können. (*Bundessozialgericht, Beschluss vom 28.09.2016 – B 6 KA 14/16 B*)

## 02 | Berücksichtigung angestellter Ärzte im Rahmen der Plausibilitätsprüfung

Nach einer Entscheidung des Sozialgerichts München (Urteil 11.10.2016 – S 38 KA 1611/14) ist die Auffälligkeit der Tätigkeitszeiten im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung in einer BAG oder einem MVZ nicht arzt- sondern praxisbezogen zu ermitteln. Liegt eine Überschreitung vor, kann sodann auch eine arztbezogene Auffälligkeit (Zeitüberschreitung) überprüft werden.

Plausibilitätsprüfung:  
Bewertung angestellter  
Ärzte

Die Höhe des Zeitprofils für ein Quartal liege bei angestellten Ärzten ebenso wie bei niedergelassenen Vertragsärzten bei 780 Stunden pro Arzt und Quartal. Eine Differenzierung nach Vertragsärzten und angestellten Ärzten sei nicht vorzunehmen. Bei angestellten Ärzten mit halber Stelle liege die Grenze bei 390 Stunden. Bei der Ermittlung der maßgeblichen Werte für das Zeitprofil eines angestellten Arztes kommt es auf die im EBM hinterlegten Werte oder auf die tatsächlich im EDV-System des MVZ oder der BAG erfassten Arbeitsstunden an.

## 03 | Keine Anstellung eines Arztes mit voller vertragsärztlicher Zulassung

Das Sozialgericht Düsseldorf (Beschluss vom 28.09.2016 – S 2 KA 1445/16 ER) hat entschieden, dass ein Arzt neben einer vollen vertragsärztlichen Zulassung (voller Versorgungsauftrag) nicht noch zusätzlich für die vertragsärztliche Versorgung angestellt werden kann. In dem zugrundeliegendem

Fall hatte ein MVZ die Anstellung eines Facharztes mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 13 Stunden für den Anrechnungsfaktor 0,5 beantragt. Dieser Arzt war bereits in einer vollen Zulassung in einer BAG tätig. Das Gericht beruft sich dabei auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 03.12.2010 – B 6 KA 39/10 R), in der entschieden wurde, dass einer Doppelzulassung mit mehr als einem Versorgungsauftrag außer der bereits umfassenden Inpflichtnahme durch einen vollen Versorgungsauftrag insbesondere Gesichtspunkte der Bedarfsplanung und der vertragsärztlichen Honorarverteilung entgegenstehen würden.

## 04

### Zulassungsentzug eines Anästhesisten wegen mehrfacher fehlerhafter Honorarabrechnung

Im Verfahren vor dem Sozialgericht Marburg (Urteil vom 07.09.2016 – S 12 KA 179/16) ging es um die Entziehung einer vertragsärztlichen Zulassung eines Anästhesisten wegen grober Verletzung der vertragsärztlichen Pflichten, insbesondere wegen verschiedener Honorarberichtigungen aufgrund zeitbezogener Plausibilitätsprüfungen. Die Klage des betroffenen Anästhesisten gegen die Entziehung wurde abgewiesen. Das Sozialgericht entschied wie folgt:

1. Weder die Zulassungsgremien noch die Gerichte sind verpflichtet, ein Zulassungsentziehungsverfahren wegen anhaltender staatsanwaltlicher Ermittlungen oder eines gerichtlichen Strafverfahrens auszusetzen.
2. Zulassungsgremien und Gerichte können sich bei einer Zulassungsentziehung wegen grober Pflichtverletzung auf bestandskräftige und nicht bestandskräftige Honorarberichtigungsbescheide berufen, ohne in eine detaillierte Prüfung einzutreten – jedenfalls dann, wenn es an der Offensichtlichkeit einer Rechtswidrigkeit der Bescheide oder an einem substantiierten Vorbringen des Vertragsarztes fehlt.
3. Eine Zulassungsentziehung aufgrund fehlerhafter Abrechnung in mehreren Quartalen mit einem Schaden in Höhe von wenigsten über 180.000,00 € ist nicht unverhältnismäßig.

## 05

### Ermächtigter Chefarzt darf Leistungen nicht delegieren

Keine Delegation von ärztlichen Leistungen bei Ermächtigung

In einem Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (Urteil vom 08.06.2016 - L 3 KA 28/13) ist ein ermächtigter Chefarzt zur Rückzahlung seines Honorars in Höhe von knapp 100.000,00 € verurteilt worden. Dem Chefarzt wird vorgeworfen, dass er im Rahmen seiner Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ärztliche Leistungen an ihm im Krankenhaus nachgeordneten Ärzte delegiert habe, wie zum Beispiel die Untersuchung von Patienten an Assistenz- und Oberärzte sowie teilweise auch an Arzthelferinnen.

Dies stelle einen Verstoß des Chefarztes gegen das Gebot der persönlichen Leistungserbringung dar. Ein zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Ver-

sorgung ermächtigter Chefarzt ist nicht berechtigt, sich zur Erbringung vertragsärztlicher Leistungen der Mitarbeiter anderer Krankenhausärzte zu bedienen.

## 06

### Honorarrückforderung bei Vorteilsgewährung an Zuweiser

#### Honorarrückforderungen von Laborarzt wegen Vorteilsgewährung

Ebenfalls vor dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (Urteil vom 08.06.2016 - L 3 KA 6/13) wurde ein Fall entschieden, in dem ein Laborarzt mit einer Urologin vereinbart habe, ihr für jede Überweisung von Untersuchungsmaterial 0,50 DM zu zahlen. Diese hatte ihm daraufhin in großer Zahl Überweisungen zukommen lassen, an denen er Honorar im sechsstelligen Eurobereich verdiente, während aufgrund der Vereinbarung jährlich mehrere Tausend Euro als Gegenleistung an die Einsenderin gezahlt wurden. Nachdem die kassenärztliche Vereinigung hiervon erfahren hatte, forderte sie vom Laborarzt einen Teil seines Honorars – knapp 300.000,00 € - zurück. Die Klage des Laborarztes hiergegen wurde vom LSG abgewiesen. Ein Laborarzt rechne rechtswidrig gegenüber der KV ab, wenn er Laborleistungen erbringe, nachdem er der überweisenden Vertragsärztin eine Gegenleistung für die Überweisung von Untersuchungsmaterial versprochen hat. Dies stelle einen Verstoß gegen das berufsrechtliche Verbot dar, für die Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt zu gewähren oder zu versprechen. Auch die Behauptung, mit der Zahlung von 0,50 DM pro Überweisung sei lediglich eine pauschale Erstattung von Versandkosten beabsichtigt gewesen, sei kein Glaube zu schenken. (Das Urteil ist noch nichts rechtskräftig).

*Anmerkung: Dieser Fall zeigt, dass die Frage der „Zuweisung gegen Entgelt“ oder „Vorteilsgewährung“ nicht nur unter dem Aspekt der Strafbarkeit durch die Einführung der §§ 299 a, 299 b StGB zu beurteilen ist, sondern dass auch bei Fällen, die nicht unbedingt unter die Strafbarkeit fallen, ganz erhebliche Risiken für die Ärzte bei derartigen Konstellationen bestehen. Die Frage der Strafbarkeit sollte also nicht alleiniger Maßstab bei der Beurteilung der Grenzen der Zulässigkeit der Kooperation sein.*

## 07

#### Untervermietung von Räumen an Sanitätshaus in Arztpraxis

In einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren hat der Bundesgerichtshof (Urteil vom 16.06.2016 – I ZR 46/15) den Rahmen für zulässige Empfehlungen gegenüber Patienten wieder ein Stück enger gesteckt. Für einen Verstoß gegen das ärztliche Empfehlungsverbot gemäß der ärztlichen Berufsordnung reiche es bereits aus, wenn der Arzt (hier ein Orthopäde) dem Patienten von sich aus einen Erbringer gesundheitlicher Leistungen nahe legt oder empfiehlt, ohne dass dafür ein hinreichender Grund vorliegt. Eine solche Empfehlung sei bereits darin zu erkennen, dass der Arzt im konkreten Fall Räumlichkeiten in der Praxis überlassen und Hinweisschilder in der Praxis geduldet habe.

## 08

**Elternzeit muss schriftlich beantragt werden**

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 10.05.2016 (AZ: 9 AZR 145/15) muss ein Arbeitnehmer, der wirksam eine Elternzeit beanspruchen möchte, für den Antrag eine besonders strenge Form wahren. In dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Rechtsstreit war einer Mitarbeiterin gekündigt worden. Die Mitarbeiterin hielt die Kündigung für unwirksam, da sie sich in Elternzeit befinden würde. Allerdings ist die Elternzeit seitens der Mitarbeiterin zuvor alleine per Telefax beantragt worden. Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass für die Beantragung der Elternzeit gemäß Elternzeitgesetz die strenge Schriftform gemäß § 126 BGB zu wahren ist. Danach ist eine eigenhändige Unterschrift notwendig. Diese Form ist durch den Antrag per Telefax nicht gewahrt worden.

*Praxistipp: Es ist zu beachten, dass es gerade bei der Frage der Elternzeit aber auch stets auf den Einzelfall ankommt. Hat der Arbeitgeber auf das formal unwirksame Gesuch des Arbeitnehmers auf Elternzeit reagiert und die Elternzeit entsprechend bestätigt, dürfte sich der Arbeitgeber später nicht auf die Formunwirksamkeit des Antrages berufen (Gesichtspunkt von Treu und Glauben).*

## 09

**Zur Nachbesetzung einer Arztstelle – Grundsatzurteil des BSG vom 04.05.2016**

Mindestens 3-jährige  
Anstellung bei Verzicht

Verzichtet ein Vertragsarzt auf seine Zulassung, um in einem medizinischen Versorgungszentrum tätig zu werden, so ist eine Nachbesetzung dieser Arztstelle grundsätzlich nur dann zulässig, wenn der ursprünglich zugelassene Arzt zumindest drei Jahre im MVZ tätig gewesen ist.

**Im Einzelnen:**

Nach der Entscheidung des BSG vom 04.05.2016 (AZ: B6 KA 21/15R) stehen dem Vertragsarzt in einem gesperrten Planungsbereich drei Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung, wenn er auf seine Zulassung verzichtet. Diese sind zum einen der schlichte Verzicht auf die Zulassung oder die Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Abs. 4 SGB V. Bei der Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens hat der Zulassungsausschuss für Ärzte vor dem Hintergrund der Bedarfsplanung die Möglichkeit, die Nachbesetzung gar nicht erst zuzulassen und ansonsten Einfluss auf den Nachfolger auf den Vertragsarztsitz zu nehmen.

Die dritte Möglichkeit, nämlich auf seine Zulassung zu verzichten, um als Angestellter bei einem Vertragsarzt oder in einem MVZ tätig zu werden, stelle eine Privilegierung dar, da hier eine gebundene Entscheidung des Zulassungsausschusses vorliegt („ist zu erteilen“). Diese Privilegierung sei nur dann gerechtfertigt, wenn der abgebende Arzt ernsthaft in dem MVZ beziehungsweise einer Vertragsarztpraxis tätig werden will. Dies wird hergeleitet aus der gesetzlichen Formulierung „um in einem medizinischen Versorgungszentrum tätig zu werden“.



Hierfür sei erforderlich, dass zunächst einmal Personenidentität zwischen dem auf die Zulassung verzichtenden Arzt und dem dann angestellten Arzt besteht. Weiterhin muss der Umfang der Tätigkeit einer vollen Arztstelle entsprechen.

Die vom Gericht nunmehr verlangte Dauer der Anstellung von drei Jahren folgt das BSG aus den Privilegierungen der angestellten Ärzte im Nachbesetzungsverfahren, wo ebenfalls auf drei Jahre Tätigkeit in der Praxis abgestellt wird.

### **Welche Ausnahmen gibt es?**

Endet die Tätigkeit des Arztes, der unter Umwandlung seiner Zulassung in einer Anstellung tätig werden wollte, vor Ablauf von drei Jahren, hängt das Nachbesetzungsrecht des MVZ beziehungsweise der Praxis davon ab, ob nach den Umständen davon ausgegangen werden kann, dass der ursprünglich zugelassene Arzt zunächst zumindest drei Jahre im MVZ tätig werden wollte, diese Absicht aber aufgrund von Umständen, die zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Zulassung noch nicht bekannt waren, nicht mehr realisieren konnte. Das kann etwa der Fall sein, wenn er erkrankt oder aus zwingenden Gründen seine Berufs- oder Lebensplanung ändern musste. Gegen den Willen zur Fortsetzung der vertragsärztlichen Tätigkeit im MVZ spricht hingegen, wenn der Arzt im Zuge des Verzichts auf die Zulassung bei der Beantragung der Anstellungsgenehmigung durch das MVZ schon konkrete Pläne für das alsbaldige Beenden seiner Tätigkeit entwickelt oder wenn das MVZ zu diesem Zeitpunkt schon Verhandlungen mit einer anderer Nachbesetzung der betroffenen Arztstelle mit interessierten anderen Ärzten geführt hat, die sich auf die unmittelbare Zukunft und nicht auf einen erst in drei Jahre beginnenden Zeitraum beziehen. Je kürzer die angestellte Tätigkeit des Arztes gewesen ist, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis der Umstände zu stellen, die die Absicht zur Ausübung der angestellten Tätigkeit für eine Dauer von zumindest drei Jahren dokumentieren.

### Abschmelzen des Tätigkeitsumfangs möglich

Weiter lässt das BSG ein Abschmelzen des Umfangs der dreijährigen Tätigkeit zu. So lässt das Gericht ausdrücklich zu, dass ein Arzt zumindest ein Jahr in dem Umfang im MVZ tätig wird, in dem er zuvor als zugelassener Arzt an der Versorgung teilgenommen hat, dann seinen Beschäftigungsumfang in den beiden folgenden Jahren aber zum Beispiel jeweils um den Anrechnungsfaktor  $\frac{1}{4}$  reduziert. Hier könnte dann eine stufenweise Nachbesetzung erfolgen.

### **Übergangsfälle:**

Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll die oben dargestellte 3-Jahres-Grenze erst für Nachbesetzungen gelten, bei denen die Umwandlungsanträge nach der Verkündung dieses Urteils erfolgt sind. In anderen Konstellationen können die Zulassungsgremien eine Einzelfallprüfung vornehmen. Weiterhin besteht ein Vertrauensschutz für bereits genehmigte Nachbesetzungen. Hat der Zulassungsausschuss die erstmalige Nachbesetzung einer Arztstelle, die ursprünglich aus der Umwandlung einer Zulassung beim MVZ entstanden ist, nach dem Ausscheiden des ursprünglich zugelassenen

und angestellten Arztes aus dem MVZ bestandskräftig genehmigt, kann dem Antrag auf erneute Nachbesetzung dieser Stelle nicht entgegengehalten werden, dass die vorangegangene Nachbesetzung bereits zu Unrecht genehmigt worden sei. Auf eine bestandskräftige erteilte Anstellungsgenehmigung kann im Regelfall auch eine darauf folgende Nachbesetzung gestützt werden.

**Ausblick:**

Zunächst bleibt abzuwarten, wie der Zulassungsausschuss für Ärzte mit Übergangsfällen im Einzelfall umgehen wird. Im Übrigen wird zukünftig das „normale“ Nachbesetzungsverfahren gemäß § 103 Abs. 4 SGB V wieder größere Bedeutung erlangen.

Besonders betroffen sind auch solche Praxen, bei denen die Versagung der Nachbesetzung wegen Überschreitens der 140 %-Prozentigen Überversorgung. Diesen steht nunmehr der Weg über die Anstellung nicht mehr zur Verfügung.

Solle eine Übergabe der Praxis über den Weg des Verzichts zugunsten einer Anstellung dennoch beabsichtigt sein, wird man sich auf die dreijährige Anstellungszeit einrichten müssen. Dieses kann ja auch ein gangbarer Weg sein, insbesondere wenn man die Möglichkeit des gleitenden Übergangs innerhalb dieser dreijährigen Phase mit einbezieht.

## 10

### **Geänderte Rechtsprechung: Berufsgenossenschaft haftet für D-Arzt**

Der Bundesgerichtshof hat sich mit Urteil vom 29.11.2016 (AZ: VI ZR 208/15) mit den Haftungszuständigkeiten zwischen Durchgangsarzt und Berufsgenossenschaft auseinandergesetzt. Hierbei hat der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung zur sogenannten „doppelten Zielrichtung“ aufgegeben.

In dem vom BGH entschiedenen Fall machte ein Patient nach einem Arbeitsunfall Schadensersatzansprüche gegen einen Durchgangsarzt (D-Arzt) geltend. Vorliegend wurde der Kläger nach einem Arbeitsunfall ambulant in einer Klinik, in der der Beklagte als Chefarzt und D-Arzt tätig war, untersucht. Als Art der Heilbehandlung wurde „allgemeine Heilbehandlung“ angeordnet. Der Kläger wurde als arbeitsfähig erachtet. Später stellte sich heraus, dass im Rahmen dieser Erstversorgung ein Wirbelbruch übersehen worden ist. Die Berufsgenossenschaft gewährte daraufhin Verletztengeld und vorläufige Erwerbsminderungsrente. Mit der Klage machte der Kläger Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen den D-Arzt geltend.

Die Klage ist abgewiesen worden. Bei der Entscheidung hat sich der Bundesgerichtshof ausführlich mit der Frage beschäftigt, wie ein Diagnose- oder Befunderhebungsfehler eines D-Arztes im Rahmen der Eingangsuntersuchung zu beurteilen sei. Der Bundesgerichtshof hat sich der Auffassung des Oberlandesgerichtes Schleswig angeschlossen, wonach für einen Fehler bei der

Eingangsuntersuchung sowie der Diagnosestellung alleine die Berufsgenossenschaft einzustehen habe. Begründet wird dies damit, dass durchgangsärztliche Untersuchungen, insbesondere notwendige Befunderhebungen zur Stellung der richtigen Diagnose, regelmäßig unabdingbare Voraussetzungen für die Entscheidung, ob eine allgemeine Heilbehandlung oder eine besondere Heilbehandlung erfolgen soll, seien. Die Befunderhebung und die Diagnosestellung bilden mithin die Grundlage für die der Berufsgenossenschaft obliegende, in Ausübung eines öffentlichen Amtes erfolgende Entscheidung, ob eine allgemeine Heilbehandlung ausreicht oder wegen der Schwere der Verletzung eine besondere Heilbehandlung erforderlich ist. Ansonsten würde es eine unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorganges darstellen, wenn man diese Maßnahmen zugleich als öffentlich-rechtlich und als privatrechtlich einstufen würde.

Der BGH hat seine bisherige Rechtsprechung zur sogenannten „doppelten Zielrichtung“ mit dem Urteil ausdrücklich aufgegeben. Sowohl die Diagnosestellung und die sie vorbereitenden Maßnahmen als auch die Erstversorgung durch den Durchgangsarzt sind mithin der Berufsgenossenschaft zuzurechnen. Dies schließt eine unmittelbare Haftung des Durchgangsarztes gegenüber dem Patienten aus.

*Praxistipp: Besonders zu beachten bei der Frage der Haftung ist in Zukunft mithin der Durchgangsarztbericht. In diesem Bericht trägt der D-Arzt selbst ein, ob die Erstversorgung durch den D-Arzt erfolgt ist oder nicht.*

## 11

### Verjährung von Schadensersatzansprüchen

Der Bundesgerichtshof hat sich in einem Urteil (Urteil vom 08.11.2016, AZ: VI ZR 294/15) mit Fragen zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen beschäftigt.

Im vorliegenden Fall war unstrittig, dass wegen ärztlicher Behandlungs- und Aufklärungsfehler Schadensersatzansprüche wegen einer fehlerhaft durchgeführten Entbindung bestanden. Es ging vorliegend alleine um die Frage, ob die Ansprüche zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits verjährt waren. Die Klage auf Schmerzensgeldzahlung in Höhe von mindestens 40.000,00 € ist am 1. Oktober 2010 bei Gericht eingereicht worden. Die fehlerhafte ärztliche Behandlung erfolgte im November 2003.

Zunächst stellte der Bundesgerichtshof fest, dass Ansprüche aus Behandlungsfehlern zu anderen Zeiten verjähren können als solche aus Aufklärungsversäumnissen. Im vorliegenden Fall begann die dreijährige Verjährungsfrist für Ansprüche aus Aufklärungsfehlern am 01.01.2007, da bereits im Jahr 2006 dem Geschädigten bei dessen Kenntnisstand die Erhebung einer Schadensersatzklage gegen eine bestimmte Person zumutbar war. Bezüglich der Haftung wegen Behandlungsfehler ist von einer Kenntnis aber erst dann auszugehen, wenn die dem Anspruchsteller bekannten Tatsachen ausreichen, um den Schluss auf ein schuldhaftes Fehlverhalten des Arztes als

nahelegend erscheinen zu lassen. Da in den Vorinstanzen nicht genau zwischen Aufklärungsfehler und Behandlungsfehler unterschieden worden ist, ist zu der Frage, ob bezüglich des Behandlungsfehlers Verjährungsbeginn 2007 oder 2008 war, dies an die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Bezüglich der Frage der Hemmung der Verjährung wegen außergerichtlicher Vergleichsverhandlungen ging der BGH, anders als die Vorinstanz, alleine von einer Hemmung von drei Monaten aus, was dazu führte, dass Ansprüche wegen Aufklärungsfehler bei Klageerhebung verjährt waren. Der BGH führte diesbezüglich aus, dass durch ein Schreiben der Haftpflichtversicherung, mit der Ansprüche als nicht bestehend zurückgewiesen werden, die Hemmung der Verjährung endete. Der Kläger konnte sich nicht auf die Rechtsprechung zu einem späteren Ende der Hemmung der Verjährung wegen „Einschlafens der Vergleichsverhandlungen“ berufen, da die Haftpflichtversicherung vorliegend ausdrücklich sämtliche Ansprüche zurückgewiesen hatte.

## 12

### Abschrift der Patientendokumentation nur gegen Kostenerstattung

Patient muss bei Kopien aus Patientenakte Kosten erstatten

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hat sich mit einem Urteil vom 16.11.2016 (AZ: 1 U 57/16) mit der Frage beschäftigt, ob der Patient bzgl. von ihm geforderter Abschriften aus der Patientenakte für die Kosten vorleistungspflichtig ist. Vorliegend hat ein Arzt die von Patientenseite erbetene Übersendung von Patientendokumentation davon abhängig gemacht, dass ihm vorher Kopierkosten gezahlt werden. Der Patient hat daraufhin Klage auf Herausgabe der Behandlungsdokumentation Zug um Zug gegen Kostenerstattung geltend gemacht. Das Gericht weist in seiner Entscheidung darauf hin, dass die Klägerseite bzgl. der Kopierkosten vorleistungspflichtig war. Dem beklagten Arzt stand damit ein Leistungsverweigerungsrecht zu. Der Vorschussanspruch müsse alleine hinreichend deutlich gemacht werden. Eine förmliche Rechnungstellung, insbesondere im Hinblick auf den Adressaten der Rechnung, ist nicht Voraussetzung für die Geltendmachung des Vorschussanspruches bzw. des daraus folgenden Leistungsverweigerungsrechtes. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch unbeachtlich gewesen, dass vorliegend der Prozessbevollmächtigte des Klägers in seinem ersten Aufforderungsschreiben mitgeteilt hatte, dass er die Kosten übernehmen würde. Eine solche Übernahmeerklärung führt alleine dazu, dass dem Arzt ein zusätzlicher Kostenschuldner erwächst. Eine solche Zusage der Kostenübernahme führt nicht dazu, dass ein Zurückbehaltungsrecht des Arztes entfallen würde.

## 13

### Formnichtiger Heil- und Kostenplan kann Zahlungsanspruch auslösen

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 03.11.2016 (Az.: III ZR 286/15) entschieden, dass trotz formnichtigem Heil- und Kostenplan der Zahlungsanspruch des Zahnarztes gegen den Patienten im Einzelfall wirksam sein kann. Im vorliegenden Fall nahm eine Zahnärztin eine gesetzlich krank-

versicherte Patientin auf Zahlung des Eigenanteils für zahnprothetische Leistungen in Anspruch. Die Zahnärztin hat zwei Heil- und Kostenpläne erstellt. Ein Plan hatte die Erbringung reiner kassenzahnärztlicher Leistungen ohne Eigenanteil zum Gegenstand, während der andere Plan zusätzliche Arbeiten vorsah und in der Anlage einen voraussichtlichen Eigenanteil in Höhe von knapp 7.000,00 € auswies. Die Beklagte nahm beide Pläne mit nach Hause und reichte schließlich den einen Eigenanteil ausweisenden Heil- und Kostenplan bei ihrer Krankenkasse zur Genehmigung ein. Den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plan gab sie sodann an die Zahnärztin zurück, ohne jedoch die in dem Planformular und der beigelegten Anlage vorgesehene Unterschrift zu leisten. Die fehlende Unterschrift wurde von der Zahnärztin beziehungsweise ihrem Personal nicht bemerkt. Nach Erbringung der zahnprothetischen Leistung verweigerte die Patientin die Zahlung ihres Eigenanteils mit der Begründung, dass keine schriftliche Vereinbarung getroffen worden sei.

### Heil- und Kostenplan: Formvorschriften unbedingt einhalten

Der Bundesgerichtshof hat die Patientin zur Zahlung des Eigenanteils verurteilt. Zwar lag keine wirksame Honorarvereinbarung vor, da der der Behandlung zugrunde liegende Heil- und Kostenplan nicht der Form der GOZ genügt hatte und daher nichtig war. Das Gericht hat jedoch entschieden, dass die Berufung der Patientin auf die Formunwirksamkeit gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoße. Hiernach ist der Formmangel unbeachtlich, wenn die Berufung auf den Formmangel eine unzulässige Rechtsausübung darstellt. Die Rechtsprechung erfordert hierfür strenge Kriterien, die vorliegend jedoch erfüllt waren. Die Voraussetzungen einer besonders schweren Treupflichtverletzung lagen vor, da die Patientin sich über die geplanten Leistungen und die Kosten umfassend informiert hatte und sie sich bewusst für die teurere Behandlungsalternative entschieden habe. Im vorliegenden Fall kam hinzu, dass die Patientin bereits bei Überreichung des Heil- und Kostenplans die erbetene Unterschrift lediglich aus dem Grunde zurückgestellt hatte, weil sie den Heil- und Kostenplan nochmals in ihre Muttersprache (die Patientin kam ursprünglich aus Albanien) übersetzen lassen wollte.

Nach alledem war das Verhalten der Patientin in hohem Maße widersprüchlich und treuwidrig zu werten, so dass sie sich auf die Formnichtigkeit der Vereinbarung nicht berufen konnte. Der Bundesgerichtshof wertete zudem das Büroversehen in der Praxis, in der die Mitarbeiterin die fehlende Unterschriftsleistung der Patientin nicht bemerkte, nicht als grobe Fahrlässigkeit.

*Praxistipp: Zu beachten ist, dass der Bundesgerichtshof in der vorliegenden Entscheidung ergänzend auch dazu ausgeführt hat, dass bei formnichtigem Heil- und Kostenplan Ansprüche aus anderem Rechtsgrund (ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag) ausgeschlossen sind. Die Zahnärztin konnte im vorliegenden Fall ihren Honoraranspruch alleine aufgrund des treuwidrigen Verhaltens der Patientin durchsetzen. Es ist daher stets penibel darauf zu achten, dass die Formvorschriften gemäß GOZ für den Heil- und Kostenplan eingehalten werden, um den Zahlungsanspruch gegen den Patienten nicht zu gefährden.*

**Betriebsvergleich Einzelpraxis – Kardiologen**

An dieser Stelle präsentieren wir Ihnen jedes Mal einen Betriebsvergleich für eine spezielle Fachgruppe. Weitergehende Detaillierungen sowie Betriebsvergleiche für viele weitere Fachgruppen liegen uns vor und können bei Interesse gerne bereitgestellt werden.

<b>Leistungsdaten</b>	<b>Ihre Werte</b>	<b>in %</b>	<b>Absolut</b>	<b>in %</b>
Fallzahl Kasse (Jahr)			3387	
Fallzahl Privat (Jahr)			223	
Einnahmen je Praxis	0 €		442.949 €	100,0
– Kasseneinnahmen			272.194 €	61,5
– Privateinnahmen			147.020 €	33,2
– sonstige Einnahmen			23.735 €	5,4
Fallwert Kasse	0 €		80,38 €	
Fallwert Privat	0 €		765,60 €	

<b>Kostendaten</b>	<b>Ihre Werte</b>	<b>in %</b>	<b>Absolut</b>	<b>in %</b>
Material und Labor gesamt			7.028 €	1,6
Personalkosten			109.086 €	24,6
Miete gesamt			27.569 €	6,2
übrige Kosten gesamt			62.837 €	14,2
Abschreibungen			23.765 €	5,4
Kosten gesamt			230.285 €	52,0

<b>Ertragssituation</b>	<b>Ihre Werte</b>	<b>in %</b>	<b>Absolut</b>	<b>in %</b>
Gewinn			212.664 €	48
Cash-Flow			236.429 €	53,4

<b>Anlagevermögen</b>	<b>Ihre Werte</b>	<b>in %</b>	<b>Absolut</b>	<b>in %</b>
Buchwert gesamt				
Investitionen				
Restverschuldung				

<b>Liquidität</b>	<b>Ihre Werte</b>	<b>in %</b>	<b>Absolut</b>	<b>in %</b>
Vorsorgeaufwand				0,0
Anteil Vorsorgeaufwand Gewinn				
Liquidität Lebenshalt./Tilgung			236.429,00	53,4
Entnahmen nur für Lebenshalt.				0,0

<b>Personal</b>	<b>Ihre Werte</b>	<b>in %</b>	<b>Absolut</b>	<b>in %</b>
Mitarbeiter gesamt			3,8	
Anzahl Zulassungen	1		1,0	
Arbeitszeit Arzt (pro Woche)			54,1	

## Betriebsvergleich Gemeinschaftspraxis – Kardiologen

An dieser Stelle präsentieren wir Ihnen jedes Mal einen Betriebsvergleich für eine spezielle Fachgruppe. Weitergehende Detaillierungen sowie Betriebsvergleiche für viele weitere Fachgruppen liegen uns vor und können bei Interesse gerne bereitgestellt werden.

Leistungsdaten	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Fallzahl Kasse (Jahr)			6773	
Fallzahl Privat (Jahr)			446	
Einnahmen je Praxis	0 €		885.898 €	100,0
– Kasseneinnahmen			544.387 €	61,5
– Privateinnahmen			294.039 €	33,2
– sonstige Einnahmen			47.471 €	5,4
Fallwert Kasse	0 €		80,38 €	
Fallwert Privat	0 €		765,60 €	

Kostendaten	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Material und Labor gesamt			16.594 €	1,9
Personalkosten			223.460 €	25,2
Miete gesamt			55.155 €	6,2
übrige Kosten gesamt			135.949 €	15,3
Abschreibungen			42.114 €	4,8
Kosten gesamt			473.273 €	53,4

Ertragssituation	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Gewinn			412.625 €	46,6
Cash-Flow			454.739 €	51,3

Anlagevermögen	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Buchwert gesamt				
Investitionen				
Restverschuldung				

Liquidität	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Vorsorgeaufwand				
Anteil Vorsorgeaufwand Gewinn				
Liquidität Lebenshalt./Tilgung			454.739,00	51,3
Entnahmen nur für Lebenshalt.				

Personal	Ihre Werte	in %	Absolut	in %
Mitarbeiter gesamt			3,8	
Anzahl Zulassungen	1		2,0	
Arbeitszeit Arzt (pro Woche)			54,1	

**Kanzlei für Medizinrecht  
Barth und Dischinger  
Partnerschaft**

Holtenauer Straße 94  
24105 Kiel  
Fon: 0431 564433  
und  
Richard-Wagner-Straße 6  
23556 Lübeck  
Fon: 0451 4841414

info@medrechtpartner.de  
www.medrechtpartner.de

WWW.MEDWISSEN.info

**Rohwer & Gut  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
und Steuerberatungsgesellschaft**

Richard-Wagner-Straße 6  
23556 Lübeck  
Fon: 0451 48414-0  
Fax: 0451 48414-44  
und  
Holtenauer Straße 94  
24105 Kiel  
Fon: 0431 564430

*Freizeichnung: Der Inhalt von MEDWISSEN wurde nach bestem Wissen erstellt, Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden. Der Inhalt von MEDWISSEN kann die individuelle rechtliche und steuerliche Beratung des Einzelfalls nicht ersetzen.*

info@rohwer-gut.de  
www.rohwer-gut.de